

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 1376.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Juli 1832., die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20ten v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiocese Köln am 7ten Mai 1829. durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche, auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz, erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverlehere, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten, kanonisch gültigen Feiertage, nur kirchlich zu beobachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium

3 f

(No. 1377.)

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten August 1832.)